

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Alter Elfser Weg“

- Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Alter Elfser Weg“ der Stadt Soest beschlossen. Die Änderung erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das knapp 2 ha große Plangebiet liegt im Süd-Osten des Soester Stadtkerns und grenzt an das Gewerbegebiet Süd-Ost. Der Änderungsbereich umfasst grob den Straßenraum des Alten Elfser Wegs, zwischen dem Elfser Weg im Norden und dem Seidenstückerweg im Süden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 12. Juli bis einschließlich 20. August 2021** im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, **Foyer Haupteingang** während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02921/103 3117) oder Anmeldung per E-Mail (L.specovius@soest.de) einen Termin zur Erörterung des Planentwurfs zu vereinbaren. Ebenso können alle benannten Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Soest unter www.soest.de eingesehen werden.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die o. g. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 30.06.2021
Der Bürgermeister

i.V. gez. M Abel
Technischer Beigeordneter